



Informationen für Teilnehmer in Integrationskursen

Die Integrationskursverordnung wurde geändert. Folgende Neuregelungen sind für Sie wichtig, wenn Sie bereits vor Inkrafttreten der neuen Verordnung mit einem Integrationskurs begonnen haben.

Ordnungsgemäße Kursteilnahme

Ordnungsgemäße Teilnahme heißt regelmäßige Teilnahme am Unterricht und Teilnahme am Abschlusstest. Wenn Sie nicht regelmäßig teilnehmen, gefährden Sie Ihren Kurserfolg.

Wenn Sie zu einem Integrationskurs verpflichtet wurden, müssen Sie auf jeden Fall regelmäßig am Kurs und am Abschlusstest teilnehmen. Kommen Sie Ihrer Verpflichtung nicht nach, kann dies finanzielle Folgen oder Folgen für Ihren Aufenthalt haben. Ihr Kursträger muss die Ausländerbehörde oder die für das Arbeitslosengeld II zuständige Stelle informieren, wenn Sie nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen. Außerdem können das Bundesamt, die Ausländerbehörde oder die für das Arbeitslosengeld II zuständige Stelle Ihren Kursträger fragen, ob Sie ordnungsgemäß teilgenommen haben.

Die ordnungsgemäße Kursteilnahme ist für Sie auch wichtig, wenn Sie Fahrtkosten beanspruchen oder später den Aufbausprachkurs wiederholen wollen. Ihr Kursträger bestätigt Ihnen die ordnungsgemäße Teilnahme schriftlich, wenn Sie dies wünschen.

Teilnahme am Abschlusstest

Der Abschlusstest besteht aus dem Sprachtest „Zertifikat Deutsch“ und dem Test zum Orientierungskurs. Ziel des Integrationskurses ist es, dass Sie beide Tests mit Erfolg bestehen. Dann haben Sie den Kurs erfolgreich abgeschlossen und erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie noch nicht gut genug Deutsch können für das „Zertifikat Deutsch“, können Sie bis Ende 2008 auch den Sprachtest „Start Deutsch 2“ ablegen. Sie haben dann den Integrationskurs zwar ordnungsgemäß, aber nicht erfolgreich beendet. Sie erhalten nur eine Bescheinigung über das Ergebnis.

Die Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Wiederholung des Aufbausprachkurses

Sie können noch einmal 300 Unterrichtsstunden (Aufbausprachkurs) wiederholen, wenn Sie

1. immer regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben,
2. an einer Sprachprüfung teilgenommen haben („Zertifikat Deutsch“ oder „Start Deutsch 2“) und
3. das „Zertifikat Deutsch“ nicht bestanden haben.

Wenn Sie am Sprachtest „Start Deutsch 2“ teilgenommen haben, können Sie auf jeden Fall wiederholen.

Die Teilnahme am Sprachtest nach den Wiederholungsstunden ist auch kostenlos.

Wenn Sie den Aufbausprachkurs wiederholen wollen, müssen Sie beim Bundesamt einen Antrag stellen.

Rückerstattung des Kostenbeitrags

Wenn Sie den Abschlusstest nach Inkrafttreten der neuen Integrationskursverordnung erfolgreich bestanden haben, kann Ihnen das Bundesamt 50 % des gezahlten Kostenbeitrags zurückbezahlen. Dies gilt aber nur, wenn zwischen dem Abschlusstest und dem Ausstellen Ihrer Teilnahmebestätigung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Für die Rückerstattung müssen Sie bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes einen Antrag stellen.

Fahrtkosten

Die Zahlung von Fahrtkosten ist davon abhängig, zu welcher Teilnehmergruppe Sie gehören.

Wenn Sie von der für das Arbeitslosengeld II zuständigen Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, erstattet Ihnen das Bundesamt die notwendigen Fahrtkosten zum Kursort.

Wenn Sie vom Bundesamt von der Zahlung eines Kostenbeitrags befreit wurden, bekommen Sie ebenfalls die notwendigen Fahrtkosten erstattet.

Wenn Sie von einer Ausländerbehörde zur Kursteilnahme verpflichtet wurden, können Sie bei Bedarf vom Bundesamt einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bekommen.

In allen Fällen müssen Sie einen Antrag beim Bundesamt stellen, in dem Sie die anfallenden Fahrtkosten begründen. Die Neuregelung zu den Fahrtkosten gilt erst für die nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung begonnenen Kursabschnitte. Grundsätzlich können Fahrtkosten nur bei ordnungsgemäßer Kursteilnahme bezahlt werden.

Stundenzahl von speziellen Integrationskursen, Orientierungskurs

Spezielle Integrationskurse (Jugend-, Frauen-/Eltern- oder Alphabetisierungskurse) können künftig bis zu 945 Unterrichtsstunden umfassen. Wenn Sie an einem dieser Kurse teilnehmen, fragen Sie Ihren Kursträger, ob es Möglichkeiten gibt, den Kurs zu verlängern.

Orientierungskurse können grundsätzlich auf 45 Unterrichtsstunden erweitert werden.

Alle genannten Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.integration-in-deutschland.de). Die jeweiligen Anträge sind vollständig und gut leserlich auszufüllen und an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes zu senden. Vom Bundesamt zugelassene Kursträger sind bei der Antragstellung behilflich und können auch weitere Fragen zur Kursdurchführung beantworten..